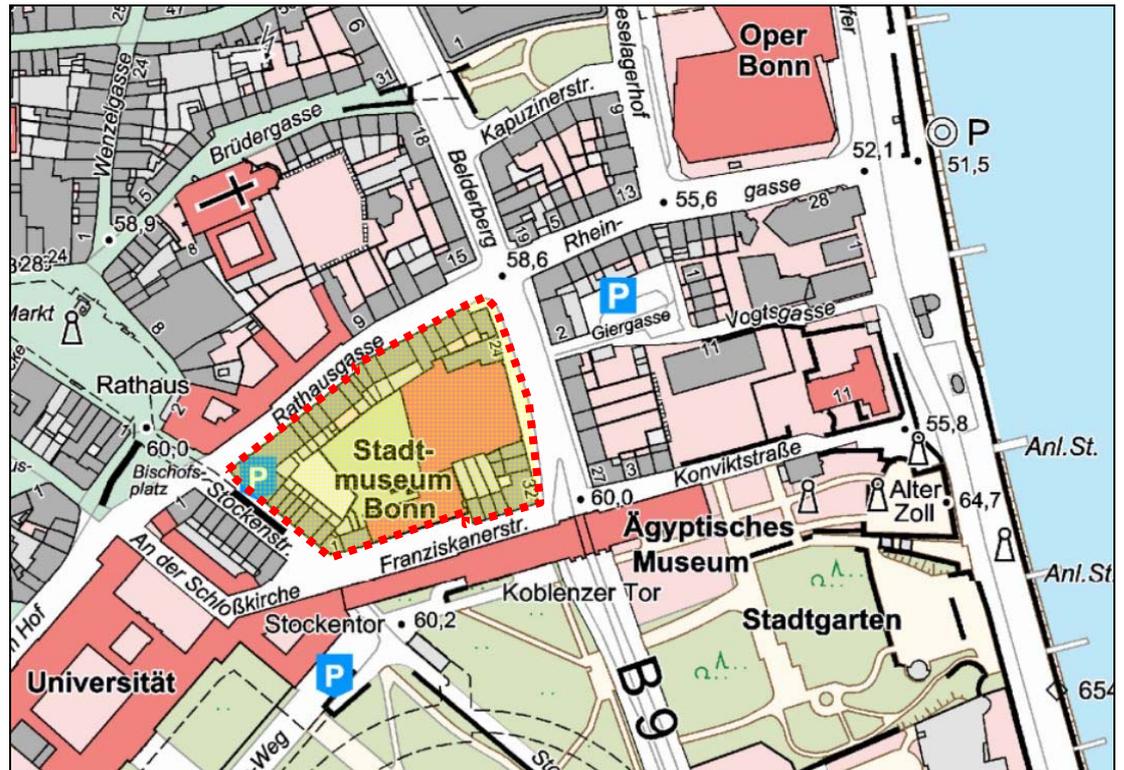


Bundesstadt Bonn

Städtebauliche Entwicklung Bebauungsplan Nr. 6622-3 'Viktoriakarree' im Bonn-Zentrum



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Bundestadt Bonn
Stadtplanungsamt Amt 61
Berliner Platz 1
53193 Bonn

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Bonn, 22. Februar 2022
Projekt: 21-010-19_ASP_Viktoriakarree_Bonn.doc



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	4
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	8
6.1	Säugetiere	8
6.2	Vögel	11
6.3	Amphibien und Reptilien	15
7	Vermeidung und Ausgleich	16
8	Zusammenfassung	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplans Viktoriakarree	2
Abb. 2:	Übersicht 4. Quadrant des MTB 5208 Bonn	5
Abb. 3:	Ausschnitt Fundortkataster Stadt Bonn @LINFOS (Plangebiet in Rot)	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn, Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude	6
---------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Bundesstadt Bonn plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6622-3 'Viktoriakarree', zur städtebaulichen Entwicklung des zentralen Stadtviertels zwischen Altem Rathaus und der Universität am Koblenzer Tor. Im Rahmen einer Bürgerwerkstatt wurde die Entwicklung des Areals beschlossen, wobei Teile des ehemaligen Viktoriabads erhalten und einer kulturellen Nutzung zugeführt werden sollen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Berücksichtigung am 13. Januar 2022 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

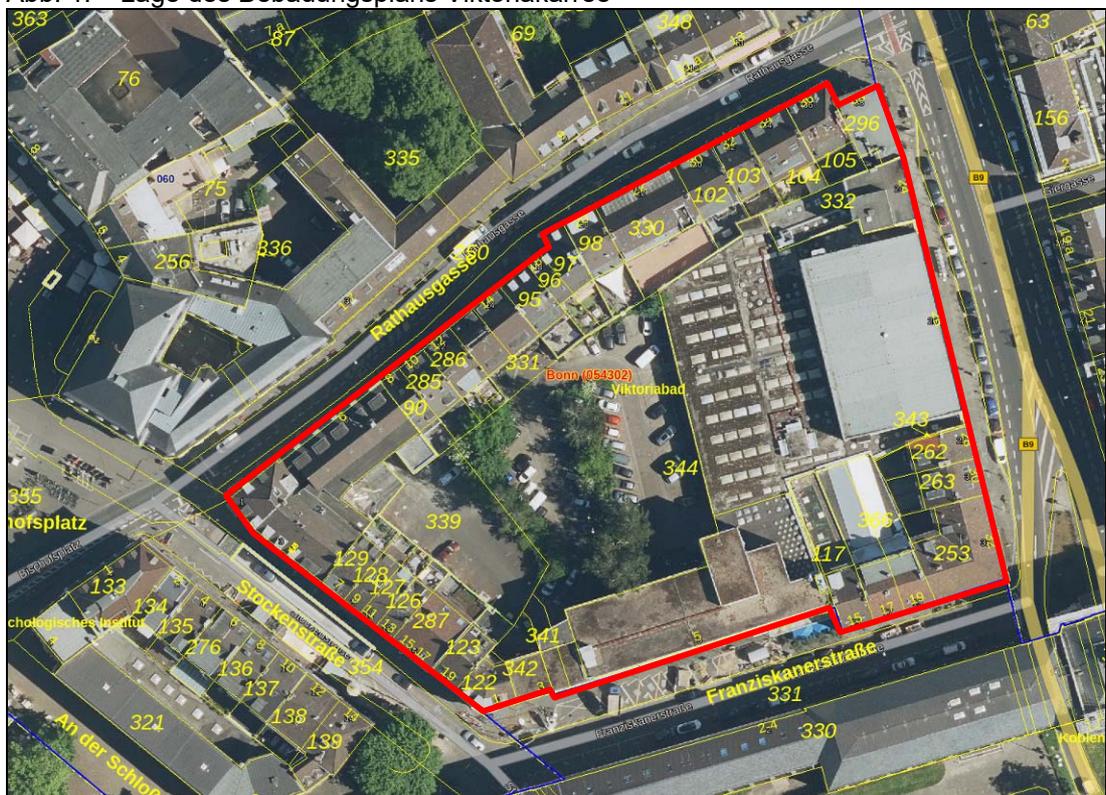
3 Bestand und Planung

Bestand

Das Plangebiet umfasst den ca. 1,2 ha großen, bebauten Häuserblock in der Innenstadt westlich des Belderbergs auf der Höhe Rathausgasse, Franziskanerstraße und Stockenstraße.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen beschränken sich hierbei auf die stadteigenen Immobilien innerhalb des Bebauungsplangebiets Nr. 6622-3 'Viktoriakarree'. Diese umfassen das Stadtmuseum an der Franziskanerstraße 5, das ehemalige Viktoriabad am Belderberg 26 mit dem Parkplatzgelände im Innenhof, sowie die Wohngebäude an der Rathausgasse 14 und am Belderberg 32 (Gemarkung Bonn, Flur 60, Flurstücke 253, 331, 341, 342 und 344).

Abb. 1: Lage des Bebauungsplans Viktoriakarree



Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2022

Das dreigeschossige Gebäude des Stadtmuseums weist ein Flachdach mit Kies auf. Zwei Durchfahrten von Seiten der Franziskanerstraße und der Rathausgasse führen zu einem Parkplatz mit Baumbestand im Inneren des Viertels.

Die ehemalige Viktoriabad schließt sich an das Stadtmuseum an. In dem hohen Gebäude am Belderberg sind 2 Schwimmbecken untergebracht. Im ersten Untergeschoss befinden sich mehrere Räume, im zweiten die Technik für das Schwimmbad. Die niedrigeren Gebäude weisen Funktionsräume für Umkleiden auf. Das Flachdach ist mit Bitumenbahnen abgedichtet und weist auf dem niedrigeren Gebäude mehrere Lichtkuppeln auf.

An der Rathausgasse 14 steht ein 3-4-geschossiges Mehrfamilienhaus. Im Erdgeschoss befindet sich die Einfahrt zum städtischen Parkplatz. Das Satteldach besteht aus einer Holzkonstruktion ohne Wärmedämmung.

Planung

Der innerstädtische Häuserblock 'Viktoriakarree' soll in naher Zukunft grundlegend umgestaltet werden. Hierfür wurde 2017 eine Bürgerwerkstatt durchgeführt.

Daraus haben sich folgende Vorgaben gebildet:

Das Quartier soll durch eine autofreie Gasse zwischen Rathausgasse und Franziskanerstraße nach historischem Vorbild geteilt werden. Beidseits der Gasse sollen Neubauten mit einer Nutzungsmischung aus Dienstleistungen und Einzelhandel in den unteren Geschossen und Wohnen in den Obergeschossen entstehen. Im Erdgeschoss sind auch kleinere Handwerksbetriebe und Gastronomie möglich.

Der östliche Teil am Belderberg soll geringfügig angepasst werden. Das Hallenbad-Gebäude soll umgenutzt werden, wobei die denkmalgeschützten Kunstharzfenster zu erhalten sind. Parallel zur weiteren Erarbeitung des Bebauungsplanes soll die Nachfolgenutzung konkretisiert werden.

Die noch nicht konkretisierten Umgestaltungen des Viktoriakarrees beinhalten den Abbruch mehrerer Bestandsgebäude, wie z.B. des Stadtmuseums in der Franziskanerstraße. Das ehemalige Hallenbad wird entkernt, Teile des Gebäudes werden neu gestaltet. Der Innenhof mit den Stellplätzen wird im Rahmen der Bauarbeiten genutzt. Der Gehölzbestand ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erhalten.

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen ergeben sich insbesondere im Zuge der Rodungs- und Gebäudeabbrucharbeiten, wenn sich darin Tiere, wie z.B. Fledermäuse in ihren Quartieren oder Vögel auf ihren Nestern aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht.

Transparente oder verspiegelte Flächen an den Neubauten können von Vögeln teilweise schwer erkannt werden und zu einem erhöhtem Vogelschlagrisiko führen.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt dann vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Störungswirkungen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevante Tiere kann sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung aufgrund Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. Zerschneidungswirkung während des Abbruchs, der Bauzeit und der Nutzung der neuen Gebäude ergeben. Nächtliche Lichtemissionen können insbesondere bei Fledermäusen an ihren Quartieren erhebliche Störungen auslösen.

Die lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Lebensraum bewohnen. Je nach einer Art können dies Einzelvorkommen, Brutreviere oder Brutkolonien darstellen. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wirkungen zur Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Der Abbruch von Gebäudeteilen sowie die Rodung von Bäumen können zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Vogel- und Fledermausarten führen.

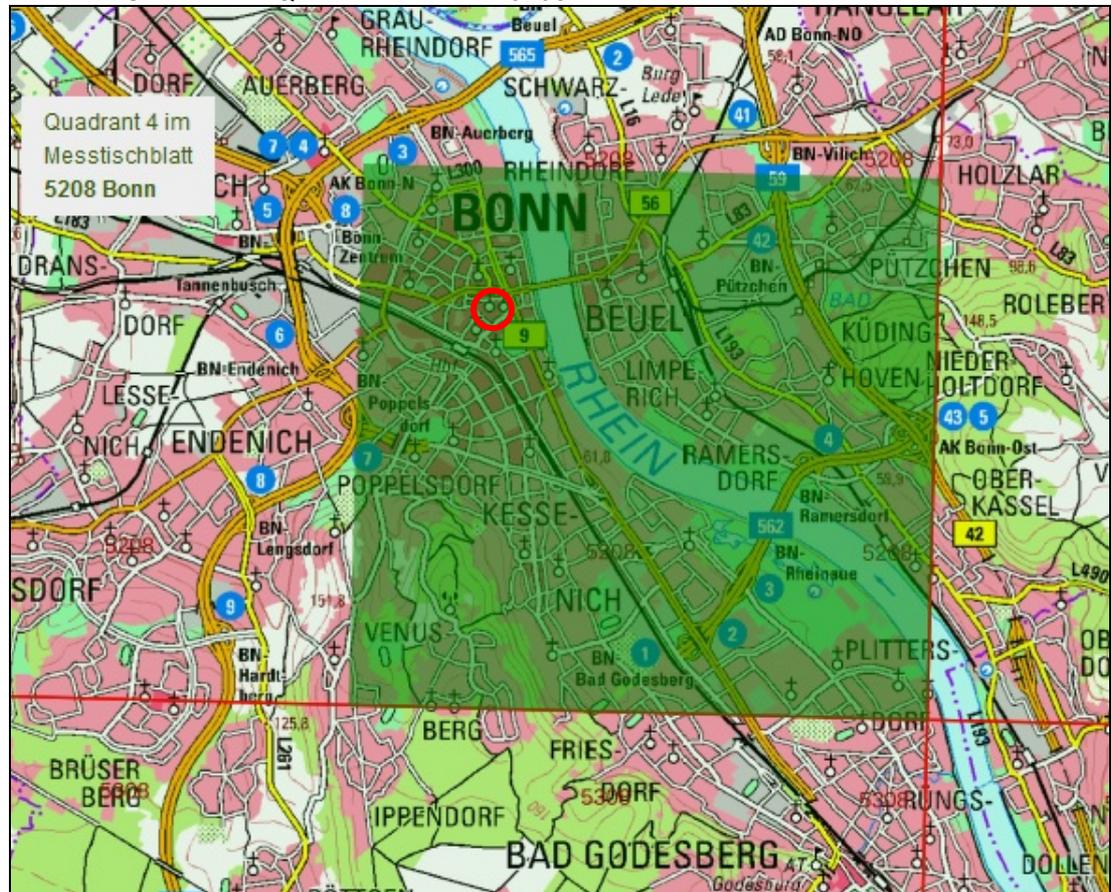
Kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, so liegt nach § 44 (5) BNatSchG kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vor.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 2: Übersicht 4. Quadrant des MTB 5208 Bonn



Quelle: Land NRW, LANUV 2020

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich, die in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf (nördlicher Teil der Stadt Bonn mit Siegmündung). Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet je-

⁴ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52084>, abgerufen am 16.12.2021

doch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblatt-quadranten. Die Liste ist bereits auf den Lebensraumtyp – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken und Gebäude - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn, Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken und Gebäude

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Großer Abendsegler	G	Nachweis	G - Gefährdung unbekannt
▪	Rauhautfledermaus	G	Nachweis	R - durch Seltenheit gefährdet
▪	Zweifarbflodermaus	G	Nachweis	R - durch Seltenheit gefährdet
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Amphibien + Reptilien				
▪	Mauereidechse	U	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪	Bluthänfling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldschwirl	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Gartenrotschwanz	U	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Graureiher	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Habicht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kleinspecht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Schwarzspecht	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Silbermöwe	U+	Brutvogel	R - durch Seltenheit gefährdet
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Waldschnepfe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Wanderfalke	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV)

Die Angabe zur Gefährdung der Brutvögel stammt aus der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016⁵).

Weitergehende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus dem Fundortkataster (FIS @LINFOS) von Nordrhein-Westfalen (Abfrage 16.12.2021).

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

In der Fundortkatasterkarte sind Einzelfunde der Zwergfledermaus (BN-00002, BN-00046, BN-00056, BN-00077), Rohrfledermaus (BN-00040) sowie Wasserfledermaus (BN-00075) in der Innenstadt von Bonn bekannt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens BP Nr. 6521-1 der Stadt Bonn an der Poppelsdorfer Allee, Prinz-Albert-Straße, Heinrich-von-Kleist-Straße und Bonner Talweg wurde eine Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt⁶. Das Gelände liegt ca. 600 m südwestlich der der Universität Bonn. Bei den faunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2018 wurde die planungsrelevante Mittelmeermöwe festgestellt, die möglicherweise auf den Flachdächern der Gebäude brütet.

Abb. 3: Ausschnitt Fundortkataster Stadt Bonn @LINFOS (Plangebiet in Rot)



Quelle: Stadt Bonn @LINFOS, abgefragt am 16.12.2021

⁶ Bundestadt Bonn (2018): Bebauungsplan Nr. 6521-1 der Bundestadt Bonn

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere, Vögel und Reptilien in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung beurteilt. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (z.B. Amphibien, Insekten) oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Nach der Datenrecherche kommen im Stadtgebiet von Bonn nachweislich folgende planungsrelevante Fledermausarten vor:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Neben den Fledermausarten sind keine weiteren streng oder besonders geschützten Säugetierarten im Plangebiet zu erwarten.

In der Artenschutzprüfung der Stufe 1 (Vorprüfung) erfolgte am 13.01.2022 eine Ortsbegehung zur Ermittlung des Quartierpotenzials. Hierbei wurde an den Gebäuden und im Gehölzbestand auf geeignete Verstecke von Fledermäusen geachtet.

Im Folgenden wird eine Prognose für die im Stadtgebiet von Bonn nachgewiesenen Fledermausarten vorgenommen.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler ist während der Zugzeit eine häufig in Bonn anzutreffende Fledermausart. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Der Große Abendsegler ist eine typische Fledermausart der Waldbiotope, die nur in Ausnahmefällen besiedelte Räume, insbesondere Parks, aufsucht. Das Viktoriakarree weist für diese Art weder günstige Nahrungshabitate noch Versteckmöglichkeiten auf. Der Baumbestand auf dem Parkplatz im Innenhof weist augenscheinlich keine Höhlen oder Spalten auf, die als Versteck genutzt werden können.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. In Nordrhein-Westfalen sind Rauhautfledermäuse während der Paarungs- und Zugzeit im Rheintal weit verbreitet und nicht selten, da sie das Land in einem Breitfrontzug durchwandern. Genutzt werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.

Ebenso wie der Große Abendsegler sind Rauhautfledermäuse im geringen Maße in Innenstädten vorkommend. Zwar ist ein Nachweis dieser Art in der näheren Umgebung im Fundortkataster dokumentiert (FT-BN-0004075), doch spielt nach fachlicher Einschätzung das Viktoriakarree als Lebensraum dieser Art keine Rolle. Da diese Art Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen nutzt, werden Verstecke im Plangebiet ausgeschlossen.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist an strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil gebunden. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Sommerquartiere und Wochenstuben der Wasserfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

Ein Quartiervorkommen der Wasserfledermaus in der Innenstadt von Bonn, abseits von Gewässern, ist nicht wahrscheinlich. Zwar ist ein Nachweis dieser Art in der näheren Umgebung im Fundortkataster dokumentiert (FT-BN-00075), doch spielt nach fachlicher Einschätzung das Viktoriakarree als Lebensraum dieser Art keine Rolle. Der Baumbestand im Plangebiet weist aufgrund des Fehlens von nutzbaren Höhlen oder Spalten keine geeigneten Verstecke für die Wasserfledermaus auf.

Zweifarbfladermaus

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Es werden Spaltenverstecke an und in niedrigeren, aber auch hohen Gebäuden (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) benutzt. Während Wochenstuben der Zweifarbfledermaus sich in Häusern auch ländlicher Gegenden befinden können, halten sich viele Zweifarbfledermäuse gerade im Herbst und Winter gerne in Städten auf, Orte die offensichtlich ihren ursprünglichen Ansprüchen etwa an Felsen während dieser Jahreszeiten entsprechen. Nach den Angaben aus dem Säugetieratlas sind für die Bonner Innenstadt 2 Meldungen aus den Jahren 2002 und 2017 bekannt⁷.

Ein Quartier der Zweifarbfledermaus an den Bestandsgebäuden wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, da geeignete Spalten an den Bestandsgebäuden fehlen.

Zwergfledermaus

Die im Bonner Raum verbreitetste Fledermausart ist die Zwergfledermaus. Sie nutzt meist Spalten in und an Gebäuden (>1,5 cm). Die kleine Fledermaus versteckt sich in kleinen Hohlräumen unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.

Die Zwergfledermaus ist die an der häufigsten anzutreffende Art in Städten. Sie ist ein typischer Kulturfolger, der winzige Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden als Quartier nutzt.

In der Bonner Innenstadt ist diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen. Zur Nahrungssuche werden insbesondere die parkartigen Strukturen, wie z.B. am Hofgarten oder am Rhein aufgesucht. In der Innenstadt ergeben sich zahlreiche Versteckmöglichkeiten für diese spaltenbewohnende Fledermausart.

Die Tiere nutzen häufig über die Jahre zur gleichen Zeit die gleichen Quartiere. Wochenstubenkolonien wechseln zwar die Quartiere, in der Regel aber nicht den Ort.

Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen, wie z.B. die Zwergfledermaus, in den Gebäuden im Viktoriakarree ist nicht vollständig auszuschließen. Die Fassaden der städtischen Gebäude weisen zwar augenscheinlich keine für Fledermäuse nutzbare Spalten auf, doch sind Versteckmöglichkeiten für Einzeltiere der spaltenbewohnenden Fledermaus nicht immer von außen sichtbar.

Bei den Untersuchungen der Dachräume wurden keine Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse (Kot, Nahrungsreste) festgestellt.

⁷ <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/art/Vespertilio-murinus>, abgerufen am 21.01.2022

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng geschützten Fledermausarten in Folge von möglichen Abbrucharbeiten kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die städtischen Gebäude weist zwar ein eher geringes Potenzial für Fledermauswochenstuben- oder -winterquartiere aufweisen, doch können einzelne Fledermäuse sich während der aktiven Phase in Spalten der Fassade verstecken.

Der Gehölzbestandes im Innenhof weist augenscheinlich kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Ein Risiko der Tötung oder Verletzung von besonders geschützten Fledermäusen ist nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen von streng geschützten Fledermausarten in Folge der Abbruch- bzw. Umbauarbeiten können nicht ausgeschlossen werden. Im günstigen Fall können einzelne Tiere, die sich während der aktiven Phase in Spalten an der Fassade tagsüber verstecken, bei Beginn der Abbrucharbeiten flüchten und Ausweichquartiere aufsuchen. Fledermäuse haben meist eine Vielzahl an alternativen Verstecken, die sie insbesondere in den Frühjahr- und Sommermonaten häufig wechseln.

Da der vom Vorhaben betroffene Baumbestand ebenfalls kein Quartierpotenzial für höhlenbewohnende Fledermäuse aufweist, sind ebenfalls keine Störwirkungen abzuleiten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung besteht bei dem ehemaligen Hallenbad am Belderberg, dem Stadtmuseum an der Franziskanerstraße und den Mehrfamilienhäusern in der Rathausgasse ein mögliches Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Nach fachlicher Einschätzung ist eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier aber eher nicht zu erwarten.

Der betroffene Baumbestand im Innenhof ist für Fledermäuse als Quartierstandort nicht geeignet. Die mögliche Rodung von Bäumen führt voraussichtlich zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse.

6.2 Vögel

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Bluthänfling

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern sowie mit jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Ein Brutvorkommen in der Innenstadt von Bonn wird ausgeschlossen. Im Plangebiet des Viktoriakarrees sind weder geeignete Brutstandorte noch Nahrungslebensräume für den Bluthänfling vorhanden.

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl (*Locustella argentatus*) gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Ein Vorkommen dieser bodenbrütenden Art wird ausgeschlossen, da sowohl Brutstandorte als auch Nahrungslebensräume fehlen. Das Plangebiet mitten in der Stadt Bonn ist für diese Art ungeeignet.

Feldsperling

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Ein Vorkommen des seltenen Feldsperlings im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich.

Bei der Ortsbesichtigung wurden keine Feldsperlinge an den Gebäuden festgestellt. Ein Brutvorkommen des Feldsperlings wird ausgeschlossen, da diese Art in Bonn nur noch an den Siedlungsrändern vorkommt.

Gartenrotschwanz

In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) an Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder vor. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Die vom Vorhaben betroffenen städtischen Gebäude weisen keine Habitategnung für den mittlerweile sehr seltenen Gartenrotschwanz auf. Sowohl am Gebäude- als auch im Baumbestand fehlen entsprechende Nischen oder Halbhöhlen.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt im Rheinland in Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist.

Auf dem Gelände befinden sich keine geeigneten Lebensräume. Ein Brutvorkommen im Umfeld der Viktoriakarree wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Die nächst bekannten Brutvorkommen befinden sich in den Siedlungsrandlagen von Bonn.

Graureiher

Der Graureiher (*Ardea cinerea*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Mehrere Brutkolonien wurden in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert.

Ein Brutvorkommen des Graureihers mitten in der Bonner Innenstadt wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Weder die Gebäude, noch der Baumbestand im Innenhof bieten Nistmöglichkeiten für diese Reiherart.

Habicht und Sperber

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen in Bonn vor. Der Baumbestand im Plangebiet ist als Niststätte der beiden Greifvogelarten nicht geeignet. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet.

Brutvorkommen im Plangebiet der beiden Greifvögel ist aufgrund des geringen Gehölzanteils nicht möglich.

Kleinspecht

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.

Ein Brutvorkommen dieser Spechtart in der Innenstadt wird ausgeschlossen. Die Vorkommen in Bonn konzentrieren sich auf den Kottenforst, Ennert und die Auenwälder am Rhein.

Mäusebussard

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Brutvorkommen im Plangebiet des Mäusebussards im Viktoriakarree wird ausgeschlossen.

Mehl- und Rauchschnalbe

Die Mehlschnalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden.

An den Fassaden der Gebäude im Viktoriakarree wurden keine Schnalbennester festgestellt. Ein Brutvorkommen wird ausgeschlossen.

Mittelmeermöwe

Seit wenigen Jahren hat die Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*) ihr Brutareal vom Mittelmeerraum nach Norden ausgedehnt, so dass sie heute auch in Nordrhein-Westfalen ganzjährig vorkommt. Die Brutplätze befinden sich entlang des Rheins zwischen Bonn und Wesel. Der Gesamtbestand beträgt ca. 10 bis 30 Brutpaare, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (Stand 2015). Die Großmöwe wurde erstmals 1997 in Bonn beobachtet und brütet auf Hochhausdächern im Stadtgebiet.

Ein Brutvorkommen auf den Flachdächern der Gebäude im Viktoriakarree wird ausgeschlossen. Bei der Ortsbegehung wurden keine Anzeichen einer Nutzung durch diese Möwenart festgestellt.

Schwarzspecht

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche.

Ein Vorkommen des Schwarzspechtes in der dicht besiedelten Bonner Innenstadt wird ausgeschlossen.

Silbermöwe

Die Silbermöwe (*Larus argentatus*) kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutvorkommen (ca. 50 bis 60 Brutpaare) liegen an großen Baggerseen und in Hafengebieten. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) und entlang des Rheins zwischen Köln/Bonn und Wesel.

Auf den Dächern des Stadtmuseums und der Schwimmhalle ist ein Brutvorkommen der Silbermöwe nicht wahrscheinlich. Bei der Ortsbesichtigung wurden keine Spuren festgestellt.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

An den Gebäuden im Viktoriakarree wurden keine nutzbaren Bruthöhlen festgestellt. Der Baumbestand im Innenhof auf dem Parkplatz weist augenscheinlich keine Höhlen auf.

Turm- und Wanderfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brüten an höheren Gebäuden, seltener in Raben- und Greifvogelnestern. In Bonn gibt es mehrere höhere Gebäude die von Falken regelmäßig als Niststätte genutzt werden.

Ein Vorkommen des Turm- und Wanderfalken im Viktoriakarree wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Waldkauz und Waldohreule

Der Waldkauz (*Strix aluco*) lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Die Waldohreule (*Asio otus*) kommt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot vor. Sie ist reviertreu und besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Krähennestern bereithalten.

Das Viktoriakarree weist weder Strukturen für eine Eulenbrut auf, noch ist das Geländeumfeld im städtischen Raum als Brutrevier geeignet.

Walschnepfe

Die Walschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Ein Brutvorkommen dieser Art im Plangebiet wird aufgrund fehlender Strukturelemente sowie fehlender Nistmöglichkeiten ausgeschlossen.

Sonstige Vogelarten

Bei der Besichtigung des Viktoriakarrees wurden Straßentauben (*Columba livia f. domestica*) festgestellt. Diese Tiere brüten wahrscheinlich in einem Hohlraum über der Parkplatzeinfahrt des Stadtmuseums (Franziskanerstraße 3-5). Weitere Brutstandorte finden sich in der näheren Umgebung, insbesondere auf der anderen Straßenseite der Rathausgasse.

Im Innenhof wurden zudem mehrere Haussperlinge (*Passer domesticus*) beobachtet. Eine Brut in den Gebäuden an der Rathausgasse ist wahrscheinlich. Wo die kleine Kolonie brütet konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ein Brutvorkommen des Mauerseglers (*Apus apus*) ist ebenfalls nicht auszuschließen. Diese Vogelart brütet in Deutschland nur in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli.

Der Baumbestand im Gelände ist als Niststätte für die im Siedlungsgebiet verbreiteten Vogelarten gering geeignet. Nester in den Baumkronen und Sträuchern wurden nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass in den Sträuchern z.B. Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel brüten. Aufgrund des augenscheinlichen Fehlens von Baumhöhlen sind Bruten von Spechten, Meisen und Kleiber nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit im Rahmen des Gebäudeabbruchs der städtischen Gebäude kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten wird zwar ausgeschlossen, doch kommen im Viktoriakarree nachweislich Haussperling und Straßentaube vor. Zudem können Niststätten des Mauerseglers nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren ist sicherzustellen, dass während der Abbruch- und Umbaumaßnahmen keine Brut vorliegt.

Die Rodung des Gehölzbestandes sollte grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch den Verlust von einzelnen Niststätten nicht verschlechtern. Insgesamt betrachtet liegen keine Erkenntnisse von Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung wird ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gebäudeteilen und dem Gehölzbestand ausgeschlossen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger und siedlungstypischer Vogelarten, wie z.B. der Straßentaube, führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzrechtes, da die ökologische Funktion dieser Art und der sonstigen im Gelände vorkommenden siedlungstypischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Verluste von Niststätten von Haussperling und Mauersegler sind möglichst zu vermeiden.

6.3 Reptilien

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Reptilienarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Zauneidechsen kommen im Bonner Siedlungsraum vorwiegend an Bahnstrecken und aufgelassenen Kiesgruben vor. Im Umfeld des Planungsgebietes liegen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art vor.

Mauereidechse

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor.

Autochthone Vorkommen der Mauereidechse in Bonn befinden sich ausschließlich auf der rechtsrheinischen Seite am Fuße des Siebengebirges. Die Bonner Innenstadt bietet keine geeigneten Lebensraumbedingungen für Reptilien.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Mauer- und Zauneidechse in Folge des geplanten Umbaus des Viktoriakarrees wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Reptilien ist nicht möglich, da zu keiner Zeit eine Besiedlung des Geländes angenommen wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten Mauer- und Zauneidechse sind nach fachlicher Einschätzung auf dem innerstädtischen Gelände nicht vorhanden.

7 Vermeidung und Ausgleich

Untersuchungen des Fledermaus- und Vogelbestands

Da ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten innerhalb des Viktoriakarrees nicht vollständig auszuschließen ist, sollten entsprechende Kartierungen unter Einsatz von Detektoren mit Sichtbeobachtungen (mind. 4-6 Termine im Zeitraum Mai bis August) durchgeführt werden.

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind zwar nicht zu erwarten, dennoch sollte geprüft werden, ob und wo Straßentauben, Mauersegler und Haussperlinge in den städtischen Gebäuden brüten. Der Verlust von Niststätten dieser Arten ist möglichst zu vermeiden. Der Brutvogelbestand auf dem Gelände ist durch Erfassungen revieranzeigender Vogelarten vor der Brutzeit durch fachlich geschulte Personen durchzuführen (mind. 4-6 Termine im Zeitraum März bis Juni).

Vermeidungsmaßnahmen bei Baumrodungen

Nach dem allgemeinen Artenschutz sind Rodungen von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Neubaumaßnahmen

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den neu zu errichtenden Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2012)⁸ zu beachten. Es sind weder transparente und großflächige Glasfassaden noch spiegelnde Flächen an der Fassade zu verwenden. Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken.

In Hinblick auf die Beleuchtung des neuen Quartiers sollten grundsätzlich Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil verwendet werden, da diese eine geringe Anlockwirkung auf Insekten haben. Nach der Empfehlung des BfN⁹ sind LED-Leuchten mit einer Leuchtfarbe von 3.000 Kelvin oder weniger (warmweiß) zu verwenden, da diese einen besonders niedrige UV-Abstrahlung aufweisen. Die Leuchten dürfen zudem nur nach unten abstrahlen, keine vertikalen Glasflächen und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen.

⁸ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

⁹ Schroer, Huggins, Böttcher, Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN-Skripten 543. Bonn

8 Zusammenfassung

Die Bundesstadt Bonn plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6622-3 'Viktoriaallee', zur städtebaulichen Entwicklung des zentralen Stadtviertels zwischen Altem Rathaus und der Universität mit Koblenzer Tor. Teile des ehemaligen Viktoria-bads sollen erhalten und einer kulturellen Nutzung zugeführt werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Da ein Vorkommen spaltenbewohnender Fledermausarten innerhalb des Viktoria-allees nicht auszuschließen ist, sollten Erfassungen des Fledermausbestands unter Einsatz von Fledermaus-Detektoren mit Sichtbeobachtungen durchgeführt werden.

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind zwar nicht zu erwarten, doch sollte geprüft werden, ob und wo Straßentauben, Mauersegler und Haussperling im Häuserblock brüten. Der Verlust von Niststätten dieser Arten ist grundsätzlich zu vermeiden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten in dem innerstädtischen Gelände wird aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

Eine abschließende Beurteilung des Artenschutzes ist durch eine vertiefende Prüfung auf der Grundlage von Erfassungen der Fledermäuse und Vögel möglich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Frontfassade des Stadtmuseums an der Franziskanerstraße 3-5



Foto 2: Fassadenrückseite des Stadtmuseums

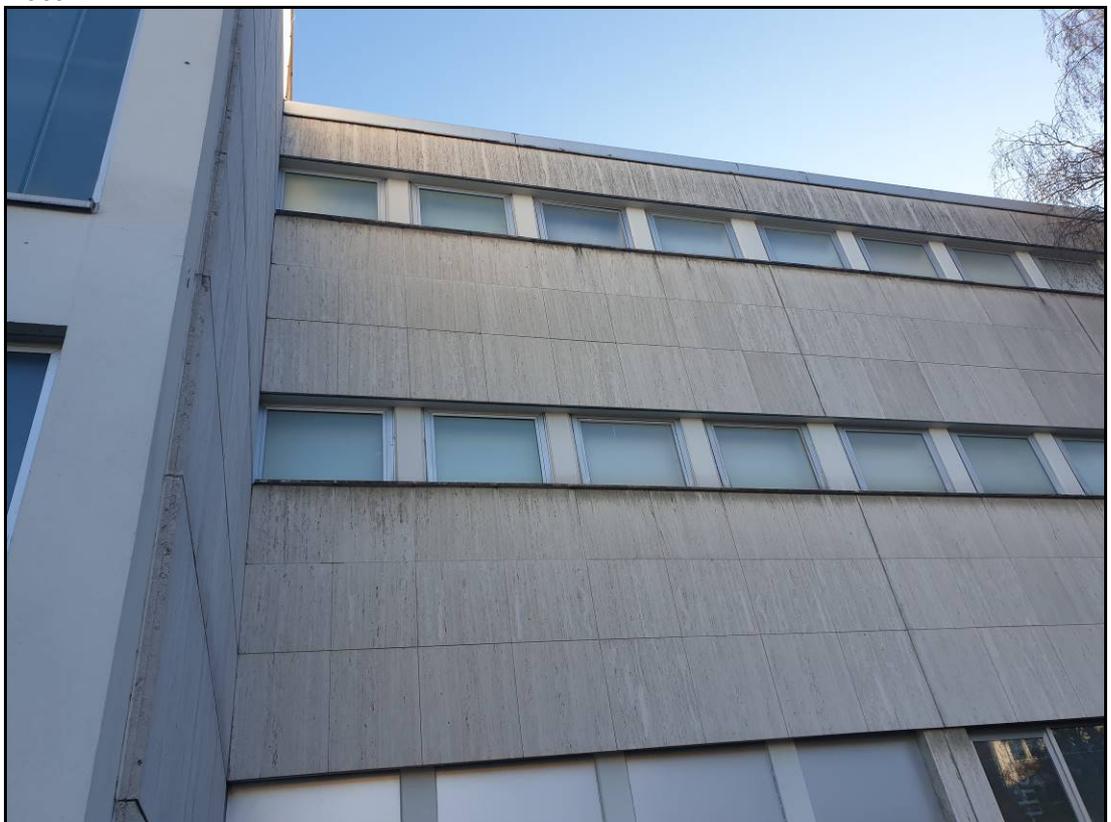


Foto 4: Flachdach mit Kies des Stadtmuseums an der Franziskanerstraße 3-5



Foto 3: Fassadenrückseite des Stadtmuseums



Foto 5: denkmalgeschützte Fensterfront des Viktoriabads am Belderberg 26

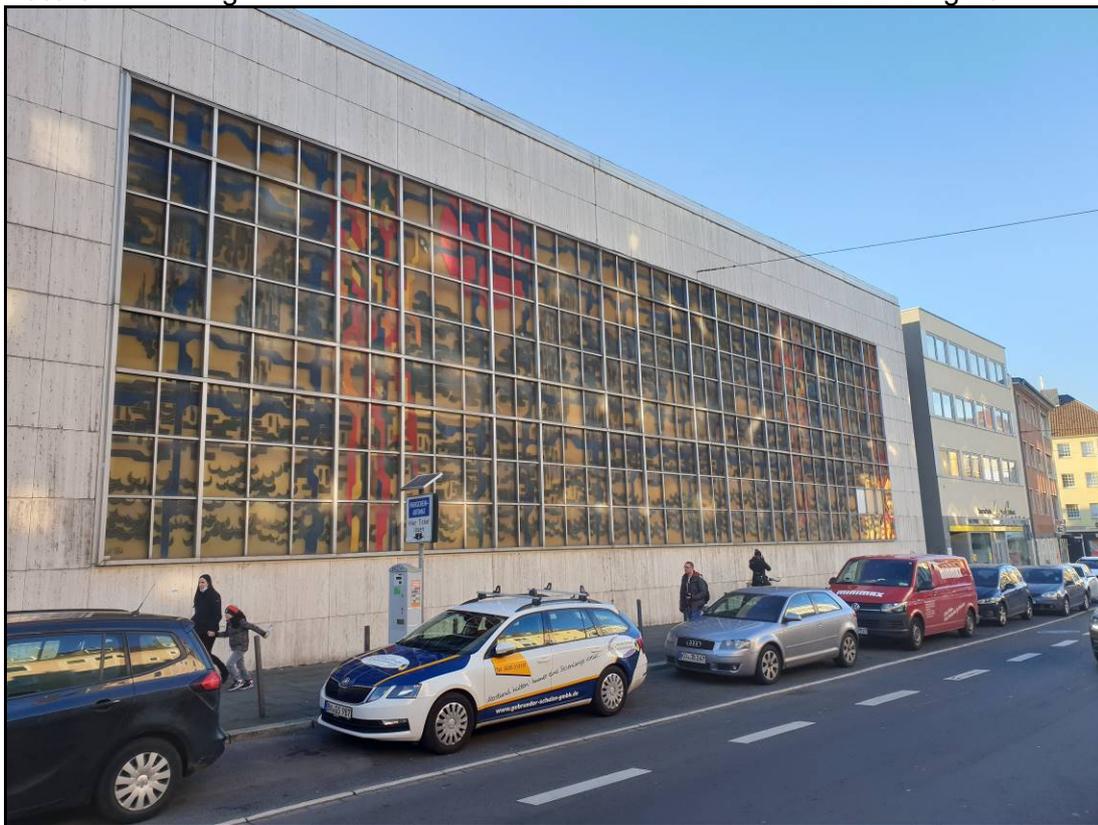


Foto 6: Rückseite des Viktoriabads am Belderberg 26



Foto 7: Flachdach des Viktoriabads am Belderberg 26



Foto 8: Keller mit Technik des Viktoriabads am Belderberg 26

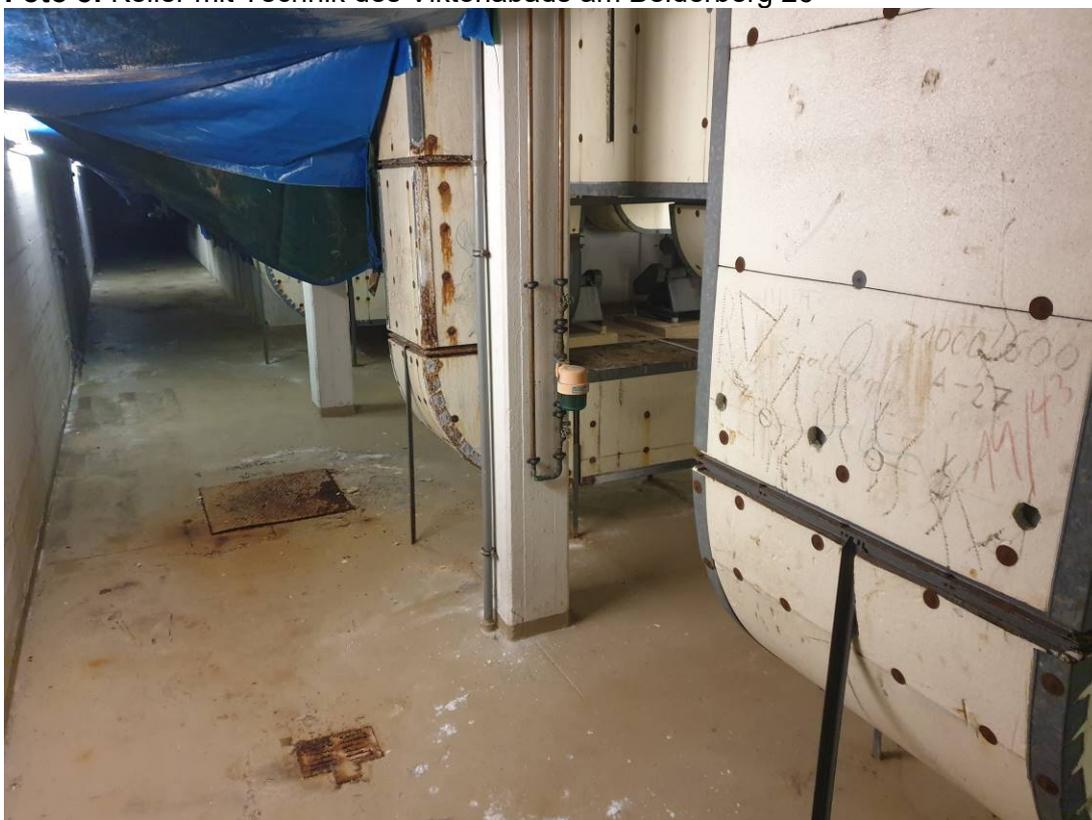


Foto 9: Frontfassade des Mehrfamilienhauses in der Rathausgasse 14



Foto 10: Holzkonstruktion ohne Wärmedämmung in der Rathausgasse 14

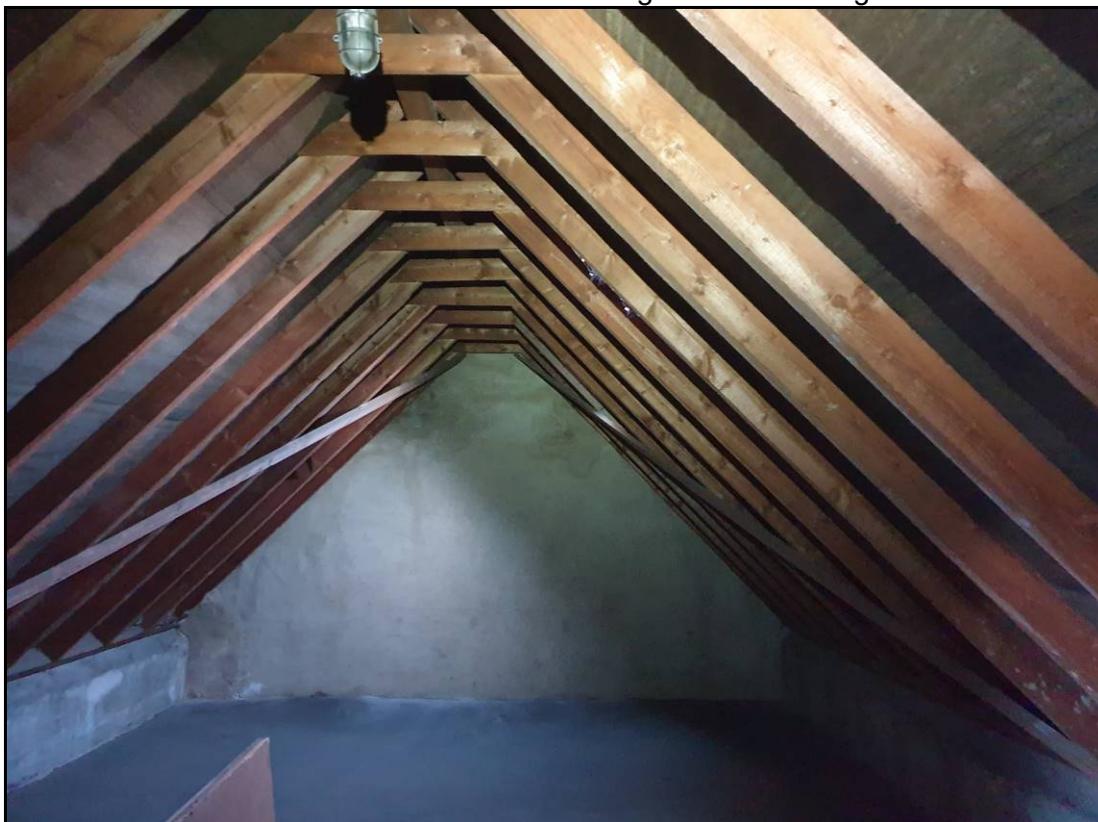
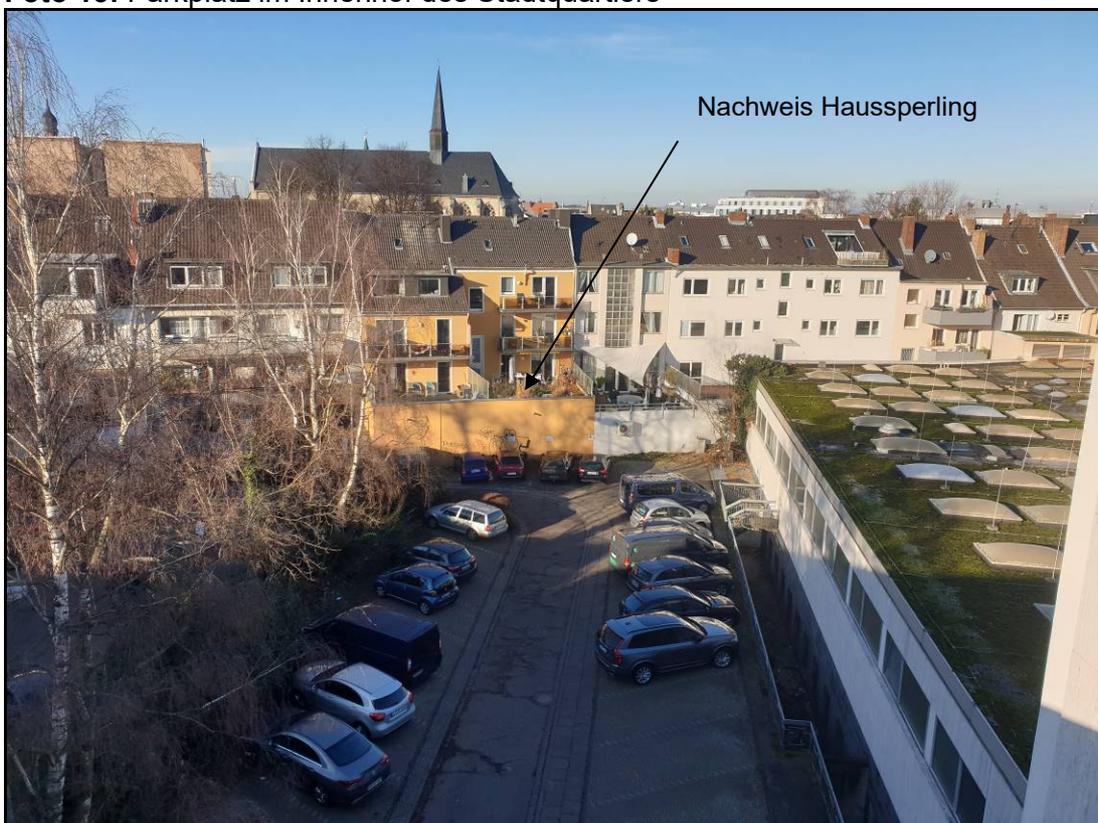


Foto 11: Baumbestand auf dem Parkplatz des Innenhofs



Foto 13: Parkplatz im Innenhof des Stadtquartiers



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Städtebauliche Entwicklung Bebauungsplan Nr. 6622-3 'Viktoriakarree' im Bonn-Zentrum

Plan-/Vorhabenträger (Name): Bundestadt Bonn, Stadtplanungsamt Antragstellung (Datum): Februar 2022

Die Bundestadt Bonn plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6622-3 'Viktoriakarree', zur städtebaulichen Entwicklung des zentralen Stadtviertels zwischen Altem Rathaus und der Universität mit Koblenzer Tor. Teile des ehemaligen Viktoriabads sollen erhalten und einer kulturellen Nutzung zugeführt werden.
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.
Da ein Vorkommen spaltenbewohnender Fledermausarten innerhalb des Viktoriakarrees nicht auszuschließen ist, sollten Erfassungen des Fledermausbestands unter Einsatz von Fledermaus-Detektoren mit Sichtbeobachtungen durchgeführt werden.
Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind zwar nicht zu erwarten, doch sollte geprüft werden, ob und wo Straußentauben, Mauersegler und Haussperling im Häuserblock brüten. Der Verlust von Niststätten dieser Arten ist grundsätzlich zu vermeiden.
Ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten in dem innerstädtischen Gelände wird aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.
Eine abschließende Beurteilung des Artenschutzes ist durch eine vertiefende Prüfung auf der Grundlage von Erfassungen der Fledermäuse und Vögel möglich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich